

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhöhlztal in ihrer Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 20.06.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 19 (Beitragspflichtige, öffentliche Last) wird in Abs. 4 wie folgt geändert:
Ersetzung des Punkts (Satzende) durch ein Komma und Hinzufügung des Textes „bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.“

§ 22 (Grundstückanschlusskosten) wird in seiner Überschrift wie folgt ergänzt:
Hinzufügung eines Kommas und des Zusatzes „öffentliche Last“

§ 22 (Grundstückanschlusskosten) wird in Abs. 3 wie folgt geändert:
Ersetzung des Punkts (Satzende) durch ein Komma und Hinzufügung des Textes „bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.“

§ 30 (Gebührenpflichtige) wird in seiner Überschrift wie folgt ergänzt:
Hinzufügung eines Kommas und des Zusatzes „öffentliche Last“

§ 30 (Gebührenpflichtige) wird durch Hinzufügung folgenden Abs. 3 ergänzt:
(3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Dietzhöhlztal tritt am 21.12.2013 in Kraft

35716 Dietzhöhlztal, 17.12.2013
gez. Theis, 1. Beigeordnete